

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Unterhachinger Treff●(punkt) Agenda21-Forum.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterhaching und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch Wissens- und Informationsvermittlung, sowie des bürgerschaftlichen Engagements, hinsichtlich der lokalen Umsetzung des Agenda 21-Aktionsprogrammes, initiiert von der UNO-Weltkonferenz 1992 in Rio, mit dem eine ökologisch verträgliche, wirtschaftlich nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung weltweit und vor Ort erreicht werden soll.
Dabei ist die Vermittlung von Grundsätzen und Zweck des fairen Handels, der regionalen Vermarktung und des ökologischen Anbaus ein wichtiger Bestandteil.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Bildungsveranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden und Ausstellungen
 - Erstellung bzw. Bereitstellung von Informationsschriften, sowie Informationsvermittlung im persönlichen Gespräch

Der „Unterhachinger Treffpunkt“ dient der Bereitstellung und der Durchführung der Bildungs- und Informationsangebote und bietet als Forum der lokalen Agenda 21 Unterhaching die Möglichkeit des Dialogs mit den BürgerInnen und kann Möglichkeiten zu bürgerschaftlichem Engagement aufzeigen und die Bereitschaft dazu fördern und nutzen.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden, sowie die Überschüsse aus dem Verkauf fair und regional gehandelter Produkte.
5. Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie kirchlichen und privaten Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln und Gewinnen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder). Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Mitglieder, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Über den Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Regelmäßige Aufgaben und Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
 - die Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
 - Beratung u. Beschluss über Arbeits- und Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss schriftlich erfolgen, unter Mitteilung der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag. Sie erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
 5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre StellvertreterIn leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.
5. Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erste(r) Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - SchatzmeisterIn
 - SchriftführerIn
 - BeisitzerInnen – über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Mindestens jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle grober Fahrlässigkeit.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Unterhaching, Rathaus, 82008 Unterhaching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.12.2007 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|----------|---------------------|
| 1. | Jutta Endreß |
| 2. | Brigitte Kern |
| 3. | Ilona Maier |
| 4. | Barbara Nobs |
| 5. | Hanne Paetzmann |
| 6. | Christine Püschel |
| 7. | Waltraud Rensch |
| 8. | Alexandra Sann |
| 9. | Brigitte Schwärzler |
| 10. | Regine Stepken |